



FICHTE-GYMNASIUM KREFELD

Betriebspraktikum 2017

Praktikumsmappe 2017

Die Praktikumsmappe und die Praktikumsbeurteilung (Blanko) gibt es zum Downloaden auf der Homepage des Fichte-Gymnasiums.

Praktikumsbeurteilung

Die Praktikumsbeurteilung bitte **am 1. Tag des Praktikums** beim zuständigen Ansprechpartner bzw. Vorgesetzten abgeben. Die Beurteilung ist vom Arbeitgeber am Ende des Praktikums auszufüllen und dem Praktikanten wieder auszuhändigen sowie der Praktikumsmappe beizufügen.

Die Praktikumsbeurteilung ist zentraler Bestandteil der Praktikumsmappe!

Ausfüllen der Praktikumsmappe

Die Mappe kann handschriftlich ausgefüllt oder mit dem Computer bearbeitet werden.

Wichtig ist die sorgfältige und genaue Bearbeitung sowie die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik).

Wenn ein Text verlangt ist, achte bitte auf vollständige Sätze.

In **Stichworten** beantwortet werden können die Fragen/Aufgaben

Seite 2, 1 - 8,

Seite 5, 3 e.

Ein **Text** ist erforderlich für die Fragen/Aufgaben

Seite 3, 9 - 11,

Seite 4, 1 + 2, 3 a,b,c

Seite 5, 4 a - c,

Seite 6, 1 - 6.

Auf **Seite 7** ist **ein** Erkundungsaspekt auszuwählen und ausführlich zu bearbeiten (**Textform, ca. 1 Seite**).

Seiten 8+9:

Die **Tagesberichte** sollen **in kurzen Sätzen** die ausgeführten Tätigkeiten beschreiben. Wenn sich Tagesabläufe exakt wiederholen, kann auf den Vortag verwiesen werden.

Seiten 10+11:

In **Textform alle Begründungen** zu den Punkten 1. - 4. + 6. und den Fragen 5., 7.-9..

Anhang

Der Mappe bitte als Anhang beifügen: Infomaterial über den Betrieb, Fotos, Beschreibungen des Arbeitsplatzes, Zeichnungen, Produkte, die selbst erstellt wurden, und sonstiges.

Abgabe der Mappen zentral bei Fr. Becker.

Letztes Abgabedatum: 24.2.2017

Verspätete Abgabe führt zu Notenabzügen.
Verfrühte Abgabe ist empfehlenswert.

Merkblatt zur Durchführung des Schülerpraktikums in der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und in der gymnasialen Oberstufe (ab 11. Klasse).

1.

Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes - JArbSchG - vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z.Z. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, **Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.** Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

2.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.

Im Wesentlichen ist folgendes zu beachten:

2.1 Art der Tätigkeit:

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

2.2 Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen) 7 Stunden (Jugendliche: 8 Stunden)

2.3 Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:

(montags bis einschließlich sonntags) 35 Stunden (Jugendliche 40 Stunden). Sofern neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht (z. B. Erfahrungsaustausch) stattfindet, ist die Unterrichtszeit einschließlich der Schulpausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

2.4 Ruhepausen:

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen;

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

2.5 Zulässige Schichtzeit:

(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) 10 Stunden.

Ausnahmen: Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden.

2.6 Tägliche Freizeit:

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

2.7 Nachtruhe:

20.00 - 6.00 Uhr.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

2.8 Beschäftigungsdauer pro Woche:

5 Tage.

2.9 Samstagsruhe:

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

2.10 Sonntagsruhe:

Sonntagsarbeit ist verboten.

Ausnahme bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.

Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Herausgeber:

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes NRW